Abwägungsvorschläge zu den Eingaben der TÖB

83. Änderung FNP - Sachlicher Teilflächennutzungsplan

„Windenergie"

Verfahrensstand	
§ 3 (1) BauGB - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit: 13.02.2019	
§ 4 (1) BauGB - Frühzeitige Beteiligung der Behörden / TÖB: 21.01.2019 Anschreiben - 26.02.2019	
§ 3 (2) BauGB - Öffentliche Auslegung 18.06.2020 – 24.07.2020	
§ 4 (2) BauGB - Beteiligung der Behörden / TÖB 11.06.2020 Anschreiben – 24.07.2020	
§ 4 a (3) BauGB – Erneute öffentliche Auslegung 18.09.2020 – 09.10.2020	
§ 4a (3) BauGB – Erneute Beteiligung der Behörden / TÖB 14.09.2020 Anschreiben – 09.10.2020	X

A) Träger öffentlicher Belange, die <u>nicht geantwortet</u> haben: Verfahren: § 4a (3) BauGB

- Agentur für Arbeit Diepholz
- Beauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege, Herr Tornow, Diepholz
- Polizeiinspektion Diepholz
- Staatliches Baumanagement Weser-Leine, Nienburg/Weser
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Magdeburg
- Industrie- u. Handelskammer, Hannover
- Evangelisches Kirchenkreisamt, Sulingen
- Bischöfliches Generalvikariat
- Amt für regionale Landesentwicklung Leine Weser, Geschäftsstelle Sulingen
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Nienburg
- Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Nienburg
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Nienburg
- Niedersächsisches Landvolk e. V. Kreisverband Grafschaft Diepholz
- NLWKN, Betriebsstelle Sulingen
- BUND, Umweltzentrum Kreisgruppe Diepholz
- NABU, Kreisverband Diepholz
- Westnetz GmbH Netzplanung, DRW-E-OP
- Wintershall Holding GmbH
- Erdgas Münster GmbH
- Samtgemeinde Altes Amt Lemförde
- Stadt Vechta
- Stadt Lohne
- Klinik Diepholz, Alexianer Landkreis Diepholz GmbH
- AWG – AbfallWirtschaftsgesellschaft mbH
- BUND – Diepholzer Moorniederung
- DBD Deutsche Breitbanddienste GmbH
- Deutsche Post AG, NL Brief
- E.On Ruhrgas AG
- Oberfinanzdirektion Hannover
- Telefonica Germany Regionalbetrieb Nord-Ost
- Vodafone D2
- WaBo „Dümmer Niederung", Verbandsvorsteher Gerd Lampe
- Zentrale Polizeidirektion Hannover, Digitalfunk
- Zweckverband Verkehrsverbund Bremen / Niedersachsen (ZVBN)
- Gemeinde Steinfeld (Oldenburg)
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband, Hannover
- Vodafone Towers Germany GmbH

- Landkreis Vechta

Es ist davon auszugehen, dass die Belange der obigen Träger nicht berührt oder bereits berücksichtigt sind.

B)	**Träger öffentlicher Belange, die <u>keine</u> Hinweise und Anregungen haben**	Verfahren: § 4a (3) BauGB
	• Handwerkskammer, Hannover	23.09.2020
	• Deutsche Telekom Netz	05.10.2020
	• Vodafone Kabel Deutschland (für Teilbereich 1 und 3)	29.09.2020
	• Samtgemeinde Barnstorf	28.09.2020
	• Samtgemeinde Rehden	07.10.2020
	• Stadt Damme	09.10.2020

Kenntnisnahme

C)	**Träger öffentlicher Belange, die <u>Hinweise und Anregungen</u> gegeben haben** (Anregung im Originaltext vorweg)	Verfahren: § 4a (3) BauGB

1 Landkreis Diepholz, 09.10.2020 2
2 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, 09.10.2020 11
3 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Kampfmittelbeseitigungsdienst, 12.10.2020 12
4 Nds. Landesamt für Denkmalpflege, Hannover 12.10.2020 15
5 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 09.10.2020....15
6 Stadtwerke EVB Huntetal GmbH, 25.09.2020....18
7 Ewe Netz GmbH, 21.09.2020 18
8 Exxon Mobil Production Deutschland GmbH, 23.09.2020 19
9 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 18.09.2020....19
10 Unterhaltungsverband Hunte, 16.09.2020 20
11 Deutsche Telekom, Technik, 22.09.2020 20
12 Telefonica, Richtfunk, 22.09.2020....21
13 Vodafone Kabel Deutschland, 29.09.2020 22
14 Ericsson Services GmbH, 12.10.2020 23
15 Gascade Gastransport GmbH – Abteilung GNL, 02.10.2020 23
16 Gasunie Deutschland Services GmbH, Eingangsbestätigung 29.09.2020 / 30.09.2020 25
17 Nowega, 29.09.2020 27
18 Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover, 05.10.2020....29
19 Deutsche Bahn, AG Immobilien, 08.10.2020 30
20 PLE Doc (open grid), 21.09.2020 30

1 Landkreis Diepholz, 09.10.2020

Eingabe – Landkreis 1	Aus der Sicht der von mir wahrzunehmenden öffentlichen Belange ist zu der von Ihnen beabsichtigten Planung Folgendes zu sagen: Zu den geänderten Teilen werden keine weitergehenden Anregungen gegeben. Grundsätzlich sind die Stellungnahmen aus den vorhergehenden Beteiligungen weiter zu beachten.
	(Anmerk. des Verfassers: Die erfolgten Abwägungen zur Stellungnahme des Landkreises im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB sind der Abwägungstabelle zu entnehmen, die den Sitzungsunterlagen erneut beiliegt. Nachfolgend wurde nur die Abwägung zur Stellungnahme des Landkreises im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB nochmals dargelegt.)
	<u>Schreiben vom 27.07.2020</u> <u>Fachdienst Kreisentwicklung - UNB</u> Mit der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Diepholz (Entwurf Mai 2020) sind natur- und artenschutzrechtliche Belange betroffen. Diese sind entsprechend dem derzeitigen Stand der Technik für die Ebene der Flächennutzungsplanung ausreichend abgearbeitet, sodass

	der UNB auf Basis der vorliegenden Unterlagen eine grundsätzliche Prüfung möglich war. Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass nach der jetzigen Kenntnislage aus naturschutzbehördlicher Sicht die drei Teilbereiche des aktuellen Entwurfs grundsätzlich als Standorte für Windenergieanlagen geeignet sind. Auf der nachgelagerten Planungs-/Antragsebene ist die artenschutzrechtliche Verträglichkeit für die konkreten Anlagenkonstellationen nachzuweisen. Hierbei ist eine detaillierte Abhandlung gemäß Windenergieerlass (MU; Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land) sowie des Artenschutzleitfadens (MU; Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen) notwendig. Die Ergebnisse und die herausgearbeiteten Untersuchungserfordernisse der hier vorliegenden Fachgutachten sind dabei einzubeziehen. Mittlerweile wurde das Vorkommen eines Fischadlerhorstes auf einem Hochspannungsmast in unmittelbarer Nähe zum Teilbereich 1 festgestellt. Das Vorkommen des Fischadlers ist in den vertiefenden Untersuchungen auf der nachgelagerten Planungs-/Antragsebene daher ebenfalls zwingend zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass es möglich ist, dass aufgrund neuer Erkenntnisse im Rahmen der vertiefenden Untersuchungen einzelne Anlagenstandorte innerhalb der Teilflächen des Sondergebietes nicht realisiert werden können. Dies könnte insbesondere für den Teilbereich 1 der Fall sein, wenn kein ausreichender Abstand zum Fischadlerhost eingehalten werden kann.
Beschlussempfehlung	Es kann bei der bisher getroffenen Abwägung bleiben. Sie wird allein um ein Datum ergänzt (Ergänzung unterstrichen). Sie lautet: **Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.** Es wird sinngemäß folgender Passus neu in die Begründung zur 83. Änderung des FNP eingefügt: „Mit Schreiben vom 27.07.2020 <u>sowie mit Schreiben vom 09.10.2020</u> teilt die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises mit, dass die natur- und artenschutzrechtliche Belange betroffen sind und diese entsprechend dem derzeitigen Stand der Technik für die Ebene der Flächennutzungsplanung ausreichend abgearbeitet seien, sodass der UNB auf Basis der vorliegenden Unterlagen eine grundsätzliche Prüfung möglich war. Als Ergebnis könne festgehalten werden, dass nach der jetzigen Kenntnislage aus naturschutzbehördlicher Sicht die drei Teilbereiche des aktuellen Entwurfs grundsätzlich als Standorte für Windenergieanlagen geeignet sind. Auf der nachgelagerten Planungs-/Antragsebene sei die artenschutzrechtliche Verträglichkeit für die konkreten Anlagenkonstellationen nachzuweisen. Hierbei seien eine detaillierte Abhandlung gemäß Windenergieerlass (MU; Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land) sowie des Artenschutzleitfadens (MU; Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen) notwendig. Die Ergebnisse und die herausgearbeiteten Untersuchungserfordernisse der hier vorliegenden Fachgutachten sind dabei einzubeziehen." Die Stadt ergänzt in Prüfung des Sachverhaltes in der Begründung folgende Abwägung sinngemäß: Abb: Lage des Fischadlerhorstes

	Ein Fischadler Brutpaar hat sich Ende März 2020 im Diepholzer Bruch in der Nähe der Diepholzer Bruchhütte auf einem Hochspannungsmast angesiedelt (siehe Karte). Der Horststandort liegt in mehr als 1.000 m Entfernung zu den Teilbereichen 2 (minimal rd. 1.080 m) und 3 (minimal rd. 1.840 m). Der Teilbereich 1 ist minimal 280 m entfernt. Die Teilflächen des Teilbereichs 1, die innerhalb des 1.000 m-Radius um den Horststandort liegen, umfassen eine Fläche von rd. 22 ha, innerhalb des 750m-Radius sind es 13 ha. Zu der Beurteilung der Neuansiedlung erfolgte eine Abstimmung mit der UNB des Landkreises. Die grundsätzliche Eignung der Teilbereich für die Windenergienutzung ist danach infolge der Ansiedlung nicht in Frage zu stellen. Die UNB weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass das Vorkommen des Fischadlers in den vertiefenden Untersuchungen auf der nachgelagerten Planungs-/Antragsebene zwingend zu berücksichtigen ist, und dass in diesem Zusammenhang möglich ist, dass aufgrund neuer Erkenntnisse im Rahmen der vertiefenden Untersuchungen einzelne Anlagenstandorte innerhalb der Teilflächen des Sondergebietes nicht realisiert werden können. Dies könnte insbesondere für den Teilbereich 1 der Fall sein, wenn kein ausreichender Abstand zum Fischadlerhorst eingehalten werden kann. Die Bewertung der Stadt entspricht der des Landkreises. Der genaue Sachverhalt kann nur durch vertiefende Untersuchungen geklärt werden. Erforderlich sind entsprechende Analysen der Raumnutzung des ansässigen Brutpaares. Solche Untersuchungen sind zu leisten, wenn eine konkrete Vorhabenplanung umgesetzt werden soll, in genauer Kenntnis der geplanten Anlagentypen und Standorte. Für die Flächennutzungsplanung ergeben sich aus der veränderten Sachlage keine Anforderungen, die eine Änderung bzw. Anpassung der Planung verlangen. Auch bei einem möglichen Fortfall einzelner Standorte stellt die Planung in substantieller Weise Raum für die Entwicklung der Windkraftnutzung zur Verfügung. Vertiefende Untersuchungen sind angesichts der natürlichen Dynamik, der auch das Artverhalten von Großvögeln wie dem Fischadler unterliegt, einschließlich des Ansiedlungsgeschehens, erst sinnvoll, wenn konkrete Vorhaben realisiert werden sollen." Der Umweltbericht wird um den folgenden Passus, der die gegenwärtige Kenntnislage wiedergibt, ergänzt (Kapitel Fauna): „Ein Fischadler Brutpaar hat sich Ende März 2020 im Diepholzer Bruch in der Nähe der Diepholzer Bruchhütte auf einem Hochspannungsmast angesiedelt (siehe Karte). Der Horststandort liegt in mehr als 1.000 m Entfernung zu den Teilbereichen 2 (minimal rd. 1.080 m) und 3 (minimal rd. 1.840 m). Der Teilbereich 1 ist minimal 280 m entfernt. Die Teilflächen des Teilbereichs 1, die innerhalb des 1.000 m-Radius um den Horststandort liegen, umfassen eine Fläche von rd. 22 ha, innerhalb des 750m-Radius sind es 13 ha. Es liegen bereits erste Hinweise / Analysen zur Raumnutzung des ansässigen Brutpaares vor. Eine abschließende Beurteilung der Raumnutzung lassen die zum Teil gegensätzlichen Aussagen jedoch nicht zu. Aufgrund der Nähe zum Teilbereich 1 ist es möglich, dass einzelne Standorte in dem Teilbereich abhängig von der konkreten Standortkonstellation der WEA und dem konkreten Schema der Raumnutzung des Brutpaares aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht realisiert werden können. Für eine verlässliche Beurteilung sind entsprechend qualifizierte Untersuchungen auf Ebene der Genehmigungsplanung zwingend erforderlich."

Eingabe – Landkreis 2	<u>Schreiben vom 27.07.2020</u> <u>Fachdienst Umwelt und Straße - UWB</u> Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung hatte die UWB mit Verweis darauf, dass die von den 9 Prüfräumen betroffenen Überschwemmungsgebiete allesamt im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des LK Diepholz als „Vorranggebiet Hochwasserschutz" ausgewiesen sind, empfohlen, die Überschwemmungsgebiete aufgrund ihrer Bedeutung für den Hochwasserschutz als weiche Tabuzone für die Errichtung von WKA auszuschließen.

	Leider ist die Stadt Diepholz dieser Empfehlung mit dem Argument nicht gefolgt, dass ein genereller Ausschluss dieser Überschwemmungsgebietsflächen für WKA die Anzahl möglicher Prüfräume stark einschränken würde. Infolgedessen wird seitens der UWB darauf hingewiesen, dass ein Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung in einem Überschwemmungsgebiet zunächst grundsätzlich im Konflikt mit dem Hochwasserschutz steht bzw. aus raumordnerischer Sicht dem Hochwasserschutz der Vorrang eingeräumt wird. Eine Abweichung von der raumordnerischen Zielsetzung/Einstufung als Vorranggebiet Hochwasserschutz hat zur Voraussetzung, dass rechtskonform tatsächlich ein vergleichbarer Hochwasserschutz erreicht werden kann. Gemäß § 78 Abs. 1 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Errichtung baulicher Anlagen grundsätzlich verboten. Nur unter der Voraussetzung, dass die in § 78 Abs. 5 WHG näher definierten Bedingungen allesamt eingehalten werden können, ist die Erteilung einer wasserrechtlichen Ausnahmegenehmigung für die Errichtung einer Windkraft möglich. Die Zulassungsfähigkeit einer Windkraftanlage im wasserrechtlichen Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG bleibt insofern der Einzelfallprüfung vorbehalten.
Beschlussempfehlung	Es kann bei der bisher getroffenen Abwägung bleiben. Sie wird allein um ein Datum ergänzt (Ergänzung unterstrichen). Sie lautet: D**er Hinweis auf die erforderlich Einzelfallprüfung wird zur Kenntnis genommen. Änderungen für die Planung sind nicht erforderlich.** In die Standortanalyse ist bereits folgender Abwägungsgang enthalten: „Der Landkreis fordert in seiner Stellungnahme vom 25.02.2019 <u>sowie mit Schreiben vom 09.10.2020</u> den Ausschluss aller ÜSG als weiche Tabufläche für WEA, da grundsätzlich nur sehr einzelfallbezogen eine Ausnahme im Sinne des WHG zugelassen würde. Die Stadt hat diesen Sachverhalt in ihre Abwägung einbezogen und kommt zu folgendem Ergebnis: Da die vorhandenen Überschwemmungsbereiche im südlichen Stadtgebiet sehr großflächig sind (nebenstehend hellblau), würde ein genereller Ausschluss für WEA die Anzahl möglicher Prüfräume im südlichen Stadtgebiet stark einschränken. Es würden mehrere Prüfräume im westlichen und südwestlichen Stadtgebiet entfallen, aber auch alle Prüfräume, die sich im Bereich der Wasserzüge Hunte, Lohne und Grawiede befinden. Bei einer Berücksichtigung der ÜSG als weiche Tabuflächen ergäben sich nur drei vergleichsweise kleine Prüfräume im südlichen Stadtgebiet. Infolge dieser deutlichen Auswirkungen auf die maximalen Potenzialflächen für WEA wird auf einen Ausschluss als weiche Tabuflächen in Gewichtung und Würdigung der Belange der Windenergie verzichtet. Würden die großflächigen Überschwemmungsbereiche im Süden des Stadtgebietes generell als weiche Tabuflächen ausgeschlossen, müssten zur Schaffung des substanziell erforderlichen Raumes für die Windenergie statt dessen die Tabuflächen um Wohnhäuser oder aber die großen naturschutzfachlich bedeutsamen Bereiche im Norden des Stadtgebietes deutlich geringer gewichtet werden. Sowohl für die Sachverhalte des Schutzes von Wohnnutzungen als auch des Naturschutzes legt der Landkreis mit seinen Fachbehörden erhebliches Gewicht auf die Einhaltung der dortigen zwingend zu beachtenden Ziele der Raumordnung. Hier kann sich die Stadt auch sachlich begründet anschließen. Insoweit wird die ggf. erforderlich Nutzung der großflächigen Überschwemmungsgebiete durch die Fundamente von einigen wenigen WEA von der Stadt Diepholz geringer gewichtet, als die Belange der Wind-energie. Im Ergebnis der 83. Änderung des FNP wird nur durch den gewählten Teilbereich 3 randlich ein größeres ÜSG tangiert, bei dem ggf. der Standort von ein oder zwei WEA platziert werden wird. Beim gewählten Teilbereich 1 wird das ÜSG randlich nur minimal tangiert.“

Eingabe - Landkreis 3	<u>Schreiben vom 27.07.2020</u> <u>Fachdienst Bauordnung und Städtebau - Planungsaufsicht</u> Zur vorliegenden 83. Änderung werden nachfolgende Anregungen und Hinweise abgegeben.

	Redaktionell wird darauf hingewiesen, dass harte Tabuzonen nicht ausschließlich durch Fachgesetze zu definieren sind, sondern sich aus rechtlichen oder tatsächlichen Hindernissen als nicht voluntatives Element der Planung ergeben (s. S. 12 Begründung)
Beschlussempfehlung	Es kann bei der bisher getroffenen Abwägung bleiben. Sie lautet: **Die Begründung wurde bereits redaktionell angepasst** (eingefügte Passage ist unterstrichen)**:** „Ein roter Punkt verweist darauf, dass dieses Tabukriterium nach bisheriger Rechtsauffassung durch Fachgesetze <u>und</u> <u>unüberwindliche Tatsachenumstände</u> bedingt ist und insoweit keiner Abwägung durch die politischen Gremien mehr unterliegt."

Eingabe – Landkreis 4	<u>Schreiben vom 27.07.2020</u> Grundsätzlich sollte durch die Stadt nochmals überprüft werden, ob die in der Begründung auf Seite 13 benannten Abstandsmessungen von der Windenergieanlage zu den jeweiligen Kriterien derart pauschal angewandt worden sind. Es sei in diesem Kontext darauf verwiesen, dass in der Regel bei den jeweiligen Kriterien unterschiedliche Bemessungsbezugspunkte vorliegen, da die Kriterien auch unterschiedliche Zielsetzungen verfolgen.
Beschlussempfehlung	Es kann bei der bisher getroffenen Abwägung bleiben. Sie lautet: **Es wurde bereits redaktionell eine Klarstellung in die Standortanalyse eingefügt.** In die Standortanalyse wird sinngemäß der vorhandene Passus folgendermaßen ergänzt: „Messpunkte - Alle in der Standortanalyse vorgenommenen Abstandsmessungen und graphischen Flächendarstellungen berücksichtigen jeweils die bei den Kriterien zugrunde zulegenden Bemessungspunkte, in der Regel ist dies die jeweilige Flügelspitze einer Referenzanlage. Für die Träger der Bauleitplanung gilt, dass die gesamte Fläche einer WEA einschließlich der überstrichenen Fläche der Rotoren, innerhalb eines im Flächennutzungsplan dargestellten Eignungsraumes liegen muss. Diese Vorgabe findet sich auch als Maßgabe im gültigen Regionalen Raumordnungsprogramm[1]."

Eingabe – Landkreis 5	<u>Schreiben vom 27.07.2020</u> Die Herleitung des Vorsorgeabstandes zu Wohnnutzungen kann nicht eindeutig nachvollzogen werden. Es sollte noch mehr verdeutlicht werden, aus welchen städtebaulichen Überlegungen dieser Abstand zustande kommt. Dies gilt sowohl für Wohnnutzungen im Außenbereich als auch beplanten und unbeplanten Innenbereich. Zudem erscheint nicht plausibel dargelegt, aus welchen Gründen die zentralen städtischen Siedlungsbereiche eine erhöhte Bedeutung zugewiesen bekommen, beispielsweise auch gegenüber Siedlungsbereichen benachbarter Gemeinden.
Beschlussempfehlung	Es kann bei der bisher getroffenen Abwägung bleiben. Sie lautet: **Die Begründung legt die Herleitung dar.** Die durch die Rechtsprechung und die faktischen Auswirkungen von WEA umrissenen Grenzen der Verträglichkeit werden in zusammengefasster Weise durch die angesetzten Abstände bestimmt. Es erfolgt eine Zusammenstellung der Entscheidungskriterien in der Übersicht (Kapitel 3.4) und eine Erläuterung unter Bezug auf die örtlichen Verhältnisse mit Blick auf die jeweils betroffenen Belange (Kapitel 7).

1 Der im RROP festgelegte Abstand zwischen Wohnbebauung und der Windenergieanlage bezieht sich immer auf die kürzest mögliche Linie zwischen Wohnhaus und Rotorblattspitze der WEA (Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Diepholz (RROP) 2016, Begründung S. 149)

Eingabe – Landkreis 6	<u>Schreiben vom 27.07.2020</u> Die Einstufung als harte Tabuzone des FFH-Gebietes „Diepholzer Moor" als solches, losgelöst von Zielen des RROP sowie der Lage in einem NSG, sollte überprüft werden, da fraglich erscheint, ob der hiesige Schutzzweck des vorgenannten FFH-Gebietes der Windenergie schlechthin entgegensteht. Insofern sollte dies redaktionell verdeutlicht werden.
Beschlussempfehlung	Es kann bei der bisher getroffenen Abwägung bleiben. Sie lautet: **Es wurde bereits eine redaktionelle Klarstellung zum Schutzzweck des FFH-Gebietes - Diepholzer Moor eingefügt.** In die Begründung wurde unter Kapitel 3.4 sinngemäß folgender Passus neu eingefügt: *„Der Schutzzweck des FFH-Gebiets in der vorfindlichen Dimensionierung umfasst den Lebensraum Moor in seiner Gesamtheit. Hierzu zählen auch die WEA-empfindlichen Faunenarten der Avifauna. Ziel des FFH-Schutzes ist, dass sie sich im Lebensraum Moor unbeeinträchtigt entwickeln können."*

Eingabe – Landkreis 7	<u>Schreiben vom 27.07.2020</u> Mit der Aufnahme eines Eignungskriteriums „Umzingelungswirkung" wird aus hiesiger Sicht nicht die Einkreisung oder Umzingelung als solches im vorliegenden Fall betrachtet, sondern ausschließlich eine weitergehende Betrachtung der optisch bedrängenden Wirkung hinsichtlich des Abstandes zu Wohnnutzungen vorgenommen. Zumindest suggeriert dies die Herleitung. Bei der Umzingelung wäre eine Gesamtbetrachtung einer Wohnnutzung oder ggf. auch Ansammlung von Wohnnutzungen (Siedlungssplitter/ Ortschaften) hinsichtlich der Einkreisung dieser durch Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Insofern wird empfohlen die Zielwirkung des Kriteriums nochmals in eigener Zuständigkeit zu prüfen, auch vor dem Hintergrund bereits vorgenommener Tabukriterien, um einer Doppelabwägung zu entgehen bzw. vorzubeugen.
Beschlussempfehlung	Es kann bei der bisher getroffenen Abwägung bleiben. Sie lautet: **In der Begründung wurde bereits sinngemäß folgender Sachverhalt neu eingefügt:** „Die Stadt kann bei der Entscheidung über Standorte das Kriterium, wieviele Wohnhäuser im Außenbereich in welchem Radius um den Standort letztlich jeweils mit der Umsetzung des Standortes betroffen sein würden, in ihre sachgerechte Abwägung und Entscheidung einstellen, soweit die finale Entscheidung dann weiterhin der Windenergie substanziell Raum bietet. Für eine sachgerechte Abwägung bezüglich einer deutlichen optischen Beeinträchtigung im Sinne einer möglichen Umzingelungswirkung reicht es nach Ansicht der Stadt aus, wenn der Begriff „Wohnhaus im Außenbereich" zugrunde gelegt wird. Sie kann außer Betracht lassen, wieviele einzelne Wohnungen innerhalb des Hauses oder tatsächliche Bewohner in dem Wohnhaus jeweils betroffen sind, da dieses ggf. auch Änderungen unterliegt. Die vorgetragenen Belange von Bewohnern aus dem Diepholzer Bruch (Umzingelung) wurden durch die Stadt geprüft und liegen ihrem Abwägungsergebnis zugrunde. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass beim Flächenvorschlag des Vorentwurfs nicht nur mehr Wohnhäuser, sondern diese Wohnlagen auch teilweise massiver von Blickbeeinträchtigungen betroffen sein würden, als bei einem Flächenvorschlag, der statt des Standortes an der südlichen Stadtgrenze nunmehr zwei Standorte entlang der Lohne berücksichtigt. Auch hier sind Wohnhäuser im Außenbereich betroffen, jedoch weniger und mit etwas geringeren Blickeinschränkungen. Die Stadt hält es für legitim, diesen Sachverhalt in ihren Abwägungen zu berücksichtigen. Das Material hierzu, die möglichen Blickeinschränkungen (Umzingelungswirkung) für die Prüfräume 6 (südliche Stadtgrenze) und Prüfraum 7a und b (Östlich und westlich Lohne) ist in den nachfolgenden Übersichten dargelegt. *Umzingelung meint in diesem Zusammenhang die Umfassungswirkung auf den Menschen, durch die den Wohnstandort umgebenden WEA. Es ist städtebaulich anzustreben, dass Korridore am Wohnstandort vorhanden sind, in denen das Blickfeld des Bewohners nicht durch WEA beeinflusst wird. Die Errichtung von WEA auf Flächen, die umzingelnd wirken, ist allerdings rechtlich nicht ausgeschlossen. Weder Urteile noch das Immissionsschutzrecht oder andere Vorschriften schließen eine Umzingelung grundsätzlich aus. Aber als Baustein einer sachgerechten Abwägung bei der Wahl von Standorten kann die Umzingelungswirkung durchaus herangezogen werden.*

In der Literatur wird ein Freihaltekorridor als „Fusionsblickfeld" definiert und in etwa mit einem 60 Grad Blickfeld bezeichnet. Das Gesichtsfeld entspricht in etwa einem 180 Grad Blick, laut Urteil ist eine Beeinträchtigung von 2/3 des Gesichtsfeldes und somit 120 Grad zumutbar. Damit verbleiben 60 Grad als notwendiger, gebotener Freihaltekorridor. Als Betrachtungsraum gilt bei Siedlungen ein möglicher Umkreis von 3.500 m.

Allerdings beziehen sich die Abschätzungen in der Literatur auf Siedlungsbereiche. Splittersiedlungen oder Einzelhäuser im Außenbereich bleiben dabei unberücksichtigt. Vom Grundsatz her können die Betrachtungen einer Umzingelung jedoch auch für Einzelwohnlagen im Außenbereich zumindest Abwägungshilfe gelten. Es wird der Blickwinkel in einem Umkreis von rd. 3 km berücksichtigt. Dieser Wert korrespondiert in etwa auch mit den raumordnerisch empfohlenen Abständen zwischen Windparks und den Prüfungen bei Wirkungen auf das Landschaftsbild.*

Der verbleibende freie Blickwinkel eines Hauses, d.h. der Blick ohne WEA-Kulisse, ist in den nachfolgenden Übersichten grün dargestellt. Liegt der Freihaltewinkel unter 60 Grad ist die Fläche rot schraffiert, denn dann würde das Blickfeld durch WEA beeinflusst. Nicht berücksichtigt wurde, ob im konkreten Einzelfall beispielweise durch Baumreihen, eine Scheune oder ähnliches der Blick auf WEA unmöglich oder zumindest gebrochen wäre.

** Literatur: Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern, Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen", Endbereich, erstellt durch UmweltPlan, Dombert Rechtsanwälte, Januar 2013*

Das nachfolgende Material zeigt, dass bei einer Wahl der Prüfräume Nr. 5 (Heeder Bruch) und zugleich Prüfraum Nr. 6 (Südliche Stadtgrenze zu Lembruch) deutlich mehr Häuser mit stärkeren Blickbelastungen zu rechnen haben, als bei einer Wahl der Prüfräume Nr. 5 und Nr. 7. Die Unterlagen dienen einer sachgerechten Abwägung.

Nachfolgende Prüfung wird als Arbeitsmaterial in die Begründung aufgenommen:

Diepholzer·Bruch·11¤

Der· WEA-freie· Sichtraum· nach· Nordwesten· ist· entspricht· mit· einem· Winkel·von·36·°·nicht·mehr·einem·freien·Blickwinkel·(mindestens·60°).·Es· bleibt·ein·freier·Blickkorridor·nach·Südosten·mit·einem·Winkel·von·81°.¶

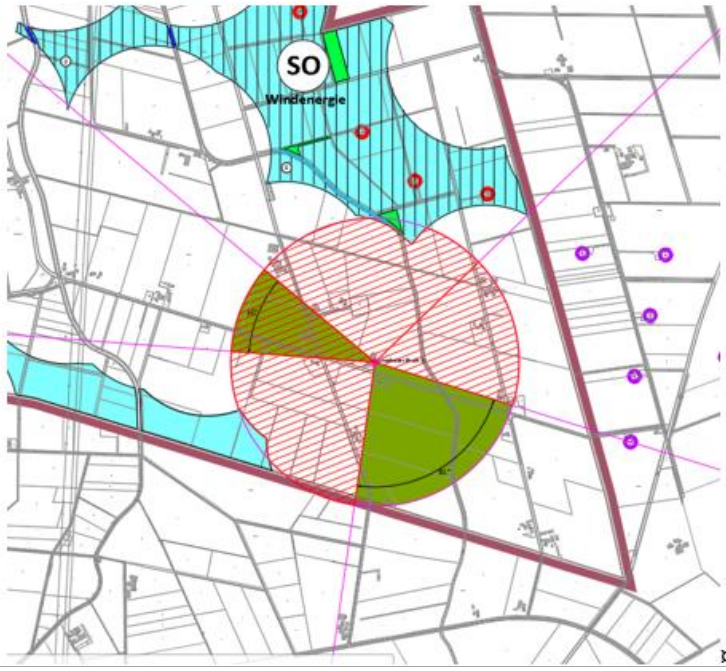

	Diepholzer·Bruch·07¶ Diepholzer·Bruch·08¶ Diepholzer·Bruch·09¶ Diepholzer·Bruch·10¶ Diepholzer·Bruch·12¶ Diepholzer·Bruch·13¶ Diepholzer·Bruch·14¶ Diepholzer·Bruch·15¶ Diepholzer·Bruch·16¶ Diepholzer·Bruch·17¶ Diepholzer·Bruch·18¶ Diepholzer·Bruch·19¶ Diepholzer·Bruch·20·¶ Diepholzer·Bruch·23¶ Diepholzer·Bruch·21¤	Eine·ähnlich·zu·bewertende·Blicksituation·wie·bei·der·Adresse·Diepholzer·Bruch· 11· ergäbe· sich· etwa· für· 15· weitere· Häuser· (mit· rotem· Punkt· markiert,·nebenstehend·sind·die·Adressen·aufgeführt).¶ 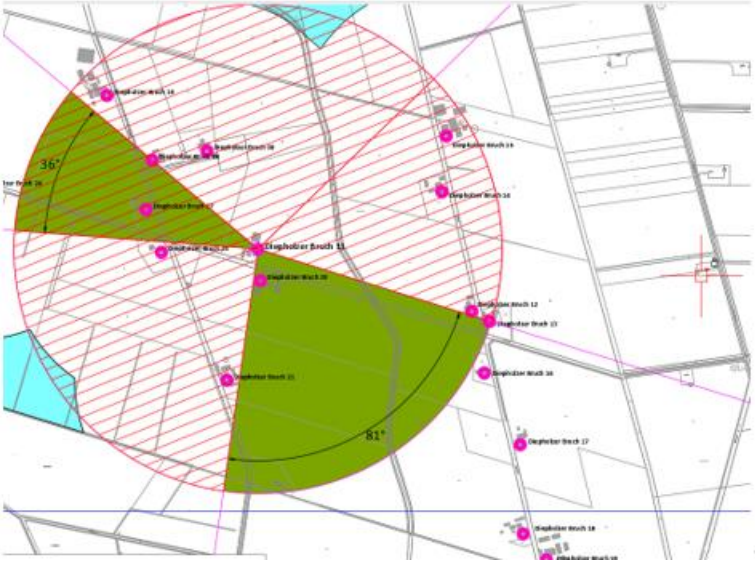
	Diepholzer·Bruch·4·¤	Für· den· Bereich· des· Wohnhauses· Diepholzer· Bruch· 4· ergibt· sich· nach· Westen·ein·WEA·freies·Blickfeld·mit·108°.·Hier·beeinflussen·die·drei·von· Nord· nach· Süd· verlaufenden· Hochspannungsleitungen· den· Blick.· Die· freie·Blickachse·nach·Südosten·weist·einen·Winkel·von·44°·auf·und·gilt· damit· nicht· mehr· als· freies· Blickfeld.· Zudem· könnten· am· Horizont· (außerhalb·von·3·km)·durchaus·noch·die·WEA·von·Rehden·wahrnehmbar· sein.¶ 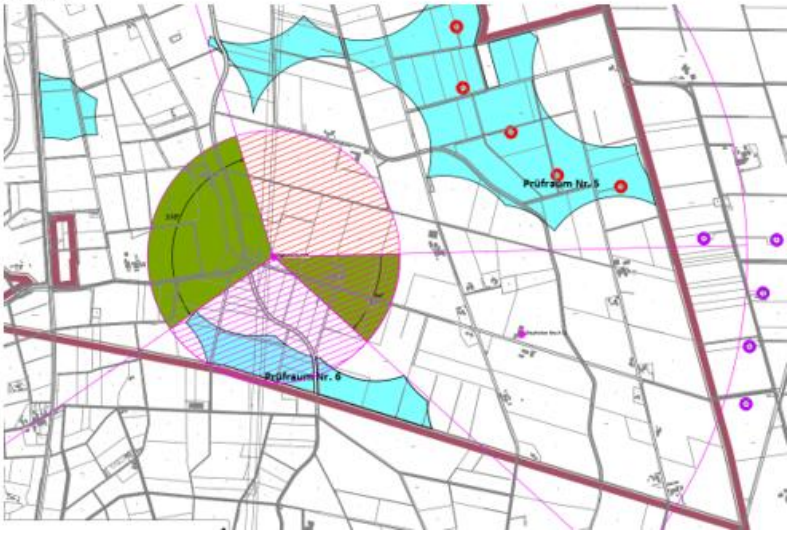

Diepholzer·Bruch·3¶
Diepholzer·Bruch·6¶
Diepholzer·Bruch·24¤

Eine· ähnlich· zu· bewertende· Blicksituation· wie· bei· Diepholzer· Bruch· 4· ergäbe·sich·für·die·nebenstehenden·3·Häuser·(mit·rotem·Punkt·markiert)'

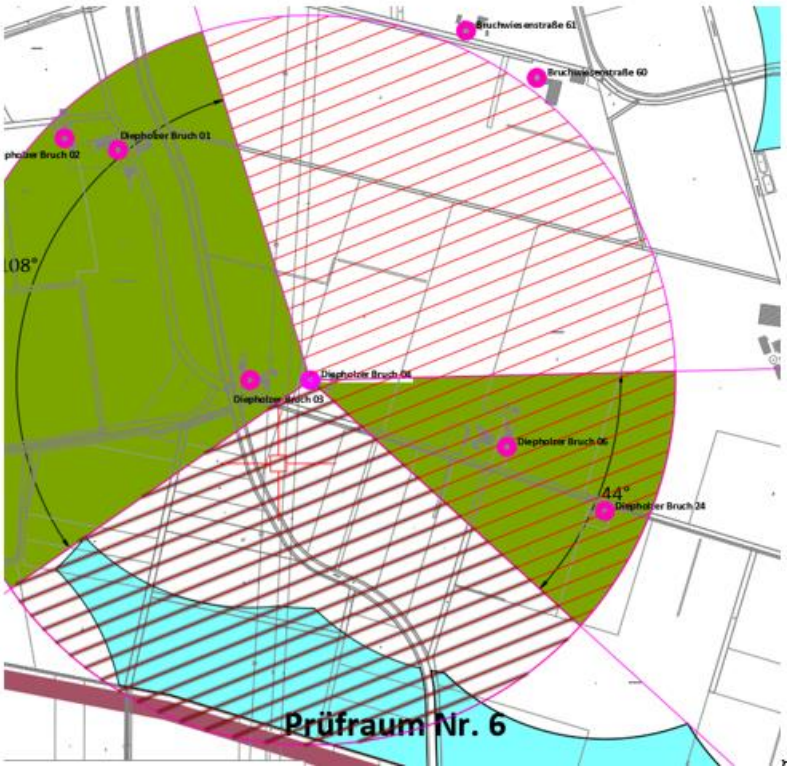

Bruchwiesenstr.·60¶
Bruchwiesenstr.·61¤

Für·die·Häuser·Bruchwiesenstraße·60·und·61·ergäben·sich·die·geringsten· freien·Blickachsen.·Nach·Südwesten·verbliebe·bei·der·Wahl·von·Prüfraum· 5·und·Prüfraum·Nr.·6·ein·freier·Blickwinkel·von·70°,·nach·Südosten·eine· Achse·von·46°,·womit·jedoch·keine·freie·Sicht·gewährleistet·wäre.¶

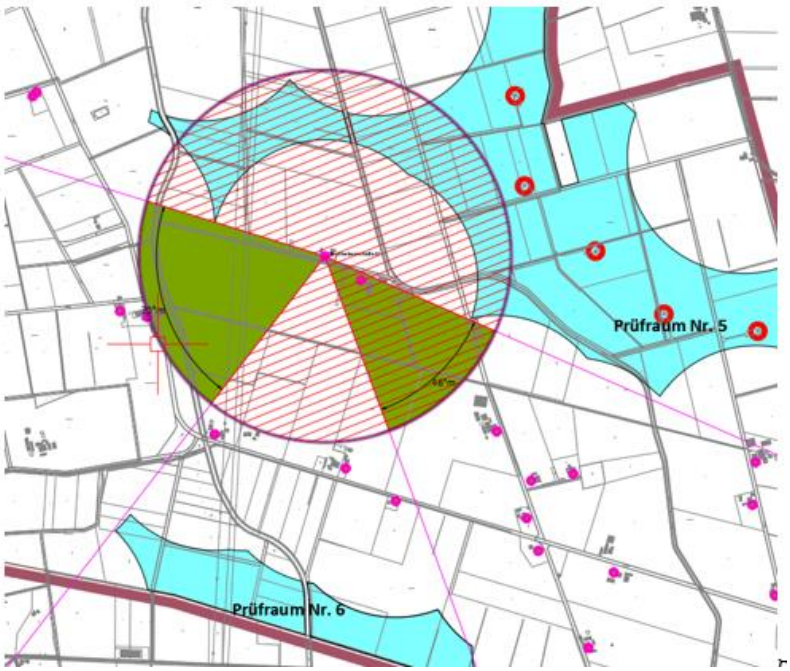

Für das Haus im Mehweg 86 ergäbe sich bei der Wahl der Prüfräume Nr. 5 und Nr. 7 nach Norden ein freier Blickwinkel von 72° und nach Süden von 150°. Eine Umzingelung / Beeinflussung wäre somit in zwei Sichtachsen (Westen / Osten) gegeben.

	 Mit einer vergleichbaren Blicksituation wären die mittig von den beiden Prüfräumen liegenden Häuser betroffen: Heeder Triftweg 51, Heeder Triftweg 50, Mehweg 86 sowie der Bereich Diepholzer Bruch 1 und 2. *Bei der Wahl der Prüfräume Nr. 5 und Nr. 6 (südliche Stadtgrenze) ergäbe sich nach einer gesonderten Prüfung für etwa 16 Häuser eine eingeschränkte Blicksituation. Bei der Wahl der Prüfräume Nr. 5 und Nr. 7 wären deutlich weniger Häuser von einer dominanten Wirkung der WEA im Umfeld betroffen, diesen Häusern verbleiben zudem größere freie Sichtachsen."*

Eingabe – Landkreis 8	<u>Schreiben vom 27.07.2020</u> Bei der Betrachtung des substantiellen Raumes erscheint es, wie hier wesentlich auch vorgenommen, geboten, dass die eigene Planung im Kontext von Vergleichsmaßstäben betrachtet wird. Hierbei können jedoch keine plausiblen Aussagen getroffen werden, wenn etwaige Werte der Vergleichsmaßstäbe zwar eingehalten, die Systematik der Herleitung sich allerdings in zentralen Punkten unterscheidet. Insofern ist zu empfehlen, dass es im Rahmen der vorgenommenen Diskussion auf den Seiten 85 bis 87 der Begründung etwaige Unterschiede, die einen maßgeblichen Einfluss auf das Gesamtergebnis besitzen (können), ggf. noch stärker als bisher herauszustellen gilt.
Beschlussempfehlung	Es kann bei der bisher getroffenen Abwägung bleiben. Sie lautet: **Die Stadt hat die möglichen Varianten der Berechnung der Bemessung des Kriteriums substantieller Raum offengelegt und diskutiert.** Es erschließt sich ihr nicht, welcher Erkenntnisgewinn durch die Diskussion weiterer Einflussgrößen erzielt werden kann, der dazu beiträgt, die getroffenen Bewertung bzw. Überprüfung fundierter abzusichern.

2 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, 09.10.2020

Eingabe	Zum o. g. Bauleitplan sind aus der Sicht der von der Gewerbeaufsicht zu vertretenden Belange folgender Hinweis zu geben zur Vorbelastung durch Gewerbebetriebe, insbesondere während der Nachtzeit. Die Änderungsbereiche auf Flächen für Windenergieanlagen ist auf das bestehende Gewerbe und deren Entwicklungsfähigkeit Rücksicht zu nehmen. Das Gleiche gilt für die vorhandenen Wohnnutzungen, die bereits durch Lärm durch bestehende Gewerbebetriebe, die insbesondere während der Nachtzeit tätig sein können, vorbelastet sind. Grundsätzlich wird zwar begrüßt, dass die Bauhöhen und damit die elektrisch wirksamen Leistungen der Windenergieanlagen wegen der aktuellen Klimadiskussion und aus Erwägungen zum Flächenverbrauch, zur Energieeffizienz sowie zur Wirtschaftlichkeit immer größer werden. Im Rahmen der Rücksichtnahme auf bestehende Gewerbegebiete und Wohnnutzungen sollte jedoch der Abstand in der Regel, abgesehen von Einzelhäuser im Außenbereich (mehr als das

	2-fache), mindestens das 3-fache der Anlagenhöhe betragen. Dabei sind die gegenwärtig verfügbaren Varianten der einschlägigen Hersteller dieser Anlagen zu Grunde zu legen. Beim 3-fachen-Abstand sind in der Regel die von den Anlagen ausgehenden Geräuschimmissionen im Bereich des Zulässigen - auch bei gewerblichen Vorbelastungen im Sinne der TA-Lärm.
Beschlussempfehlung	**Im Rahmen der Standortfindung wurde auf vorhandene Wohnnutzungen und Gewerbenutzungen bereits durch entsprechende Abstände in Form harter und weicher Tabuflächen Rücksicht genommen, die in der Begründung dargelegt sind.** Eine abschließende Überprüfung aller darüber hinaus einzuhaltender immissionsschutzrechtlichen Orientierungswerte erfolgt in Kenntnis der genauen Windenergieanlagen im Baugenehmigungsverfahren.

3 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Kampfmittelbeseitigungsdienst, 12.10.2020

Eingabe	Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind. Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 20 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung. Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage): Empfehlung: <u>Luftbildauswertung</u> <u>Fläche A</u> Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. Empfehlung: <u>Kein Handlungsbedarf</u> <u>Fläche B</u> Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet. Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.

Belastung: Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.

Hinweise: Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsens bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.

In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 1 1.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

Drei Kartenanlagen:

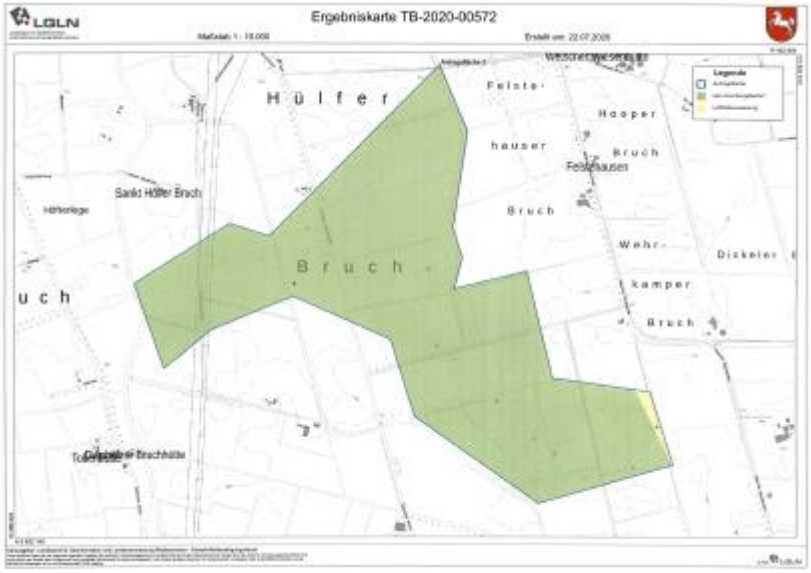

Hinweis: Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln- Hannover des LGLN.

	In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.
Beschlussempfehlung	Das Schreiben ist identisch mit dem Schreiben vom 22.07.2020. Es kann bei der bisher getroffenen Abwägung bleiben. Sie lautet: **Die Sachverhalte werden regelmäßig bei nachfolgenden Planungsstufen in Kenntnis detaillierter einzelner Standorte und Zufahrtswege berücksichtigt.** In die Begründung zur 83. Änderung des FNP wird folgender Passus sinngemäß neu eingefügt: „Luftbildauswertungen zu den ausgewählten Konzentrationszonen wurden von der LGLN Regionaldirektion Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst mit Stand vom 22.07.2020 durchgeführt. Danach ergibt sich allein für einen kleinen östlichen Teil im Teilgebiet 1 das weitere Erfordernis einer Luftbildauswertung. Abb.: Ergebnisse der Luftbildauswertung 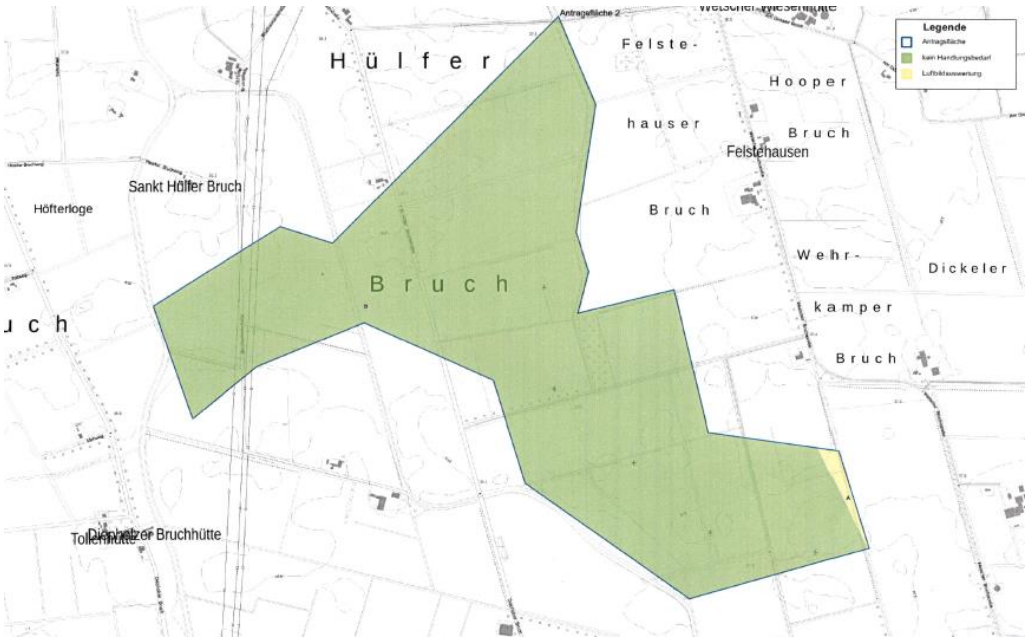 Infolge der erforderlichen Schwertransporte beim Bau von Anlagen ist es auch geboten, in Kenntnis der genauen Anlagenstellungen auch die möglichen Anfahrtswege und nicht nur die

	Standorte selbst, hinsichtlich möglicher Bombenabwürfe zu untersuchen. Auf Ebene der 83 Änderung des FNP ergeben sich keine weitergehenden Erfordernisse. Ein Hinweis auf die Meldepflicht bei etwaigen Funden von Kampfmitteln ist auf dem Plan enthalten."

4 Nds. Landesamt für Denkmalpflege, Hannover 12.10.2020

Eingabe 1 - Denkmalpflege	Hinsichtlich der Teilbereiche 1 und 2 der 83. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Diepholz werden die Belange der Bodendenkmalpflege zu unserer vollsten Zufriedenheit berücksichtigt.
Beschlussempfehlung	**Kenntnisnahme.**

Eingabe 2 - Denkmalpflege	Zu dem für uns neuen Teilbereich 3 ist folgendes auszuführen: In unmittelbarer Nähe des Teilbereichs befinden sich mehrere Fundstreuungen mit Feuersteinartefakten der Mittel- bis Jungsteinzeit. Bei den zu erwartenden Erdarbeiten muss daher mit weiteren Funden gerechnet werden. Im Fall eines konkreten Antrags wird demnach eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich. Mit auflagen hinsichtlich einer fachgerechten Begleitung des Oberbodenabtrags muss gerechnet werden.
Beschlussempfehlung	**Der Hinweis wird berücksichtigt und in den Plan aufgenommen. Er steht einer Nutzung der Flächen nicht grundsätzlich entgegen.** In die Planzeichnung wird folgender Hinweis neu eingefügt: *„In unmittelbarer Nähe des Teilbereichs 3 befinden sich mehrere Fundstreuungen mit Feuersteinartefakten der Mittel- bis Jungsteinzeit. Bei den zu erwartenden Erdarbeiten muss daher mit weiteren Funden gerechnet werden. Im Fall eines konkreten Antrags wird demnach eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich. Mit Auflagen hinsichtlich einer fachgerechten Begleitung des Oberbodenabtrags muss gerechnet werden."* In die Begründung zur 83. Änderung des FNP wird sinngemäß folgender Passus neu eingefügt: *„Mit Schreiben vom 12.10.2020 teilt das Nds. Landesamt für Denkmalpflege mit, dass sich in unmittelbarer Nähe des Teilbereichs 3 mehrere Fundstreuungen mit Feuersteinartefakten der Mittel- bis Jungsteinzeit befinden. Bei den zu erwartenden Erdarbeiten muss daher mit weiteren Funden gerechnet werden. Im Fall eines konkreten Antrags wird demnach eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich. Mit Auflagen hinsichtlich einer fachgerechten Begleitung des Oberbodenabtrags muss gerechnet werden. Ein entsprechender Hinweis ist auf dem Plan enthalten."*

5 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 09.10.2020

Eingabe - LBEG 1	Aus Sicht des Fachbereiches <u>Landwirtsch./Bodenschutz</u> wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 23.07.2020m(Zeichen: L3.7-L68503-03_02-2020-0186-Mer/Loe). Diese gilt auch für den aktuellen Planungsstand. <u>Schreiben vom 23.07.2020</u> Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir einige allgemeine Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen im weiteren Verfahren. Die Zuwegungen sollten so weit wie möglich vorhandene Wege nutzen, um die Flächeninanspruchnahme möglichst gering zu halten. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau-Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenden Bereiche (umliegende Flächen) zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotszonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flä-

	chen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Der Geobericht 28 „Bodenschutz beim Bauen" des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema (www.lbeq.niedersachsen.de > Karten, Daten & Publikationen > Publikationen >GeoBerichte > GeoBerichte 28).
Beschlussempfehlung	**Die allgemeinen Hinweise auf DIN Normen zur Vermeidung von Bodenbeeinträchtigungen werden auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung zur Kenntnis genommen. Auf dem Plan befindet sich ein Hinweis, dass zu berücksichtigende Normen bei der Stadt Diepholz eingesehen werden können.** Sie werden auf nachfolgenden konkreten Planungsstufen Beachtung finden.

Eingabe – LBEG 2	Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Im Untergrund der Planungsflächen für Windenergieanlagen (Stadt Diepholz; Teilflächennutzungsplan Windenergie) liegen wasserlösliche Gesteine in so großer Tiefe (> 500 m), dass bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Es besteht in den einzelnen Planungsbereichen praktisch keine Erdfallgefahr (Gefährdungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.02.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Bei Bauvorhaben in den Planungsbereichen kann daher - sofern sich auch bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben - auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefährdung verzichtet werden.
Beschlussempfehlung	**Der Hinweis wird berücksichtigt. Der Sachverhalt ist bereits in der Begründung zur 83. Änderung enthalten. Er wird um ein Datum ergänzt (Ergänzung ist unterstrichen).** „Mit Schreiben vom 15.02.2019 sowie mit Schreiben vom 23.07.2020 und vom 09.10.2020 teilt das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie mit, dass sich im Untergrund der Planungsflächen für Windenergieanlagen (Stadt Diepholz; Teilflächennutzungsplan Windenergie) wasserlösliche Gesteine in so großer Tiefe (> 500 m) liegen, dass bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Es besteht in den einzelnen Planungsbereichen praktisch keine Erdfallgefahr (Gefährdungskategorie 1 gemäß Erlass des Nieder-sächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Bei Bauvorhaben in den Planungsbereichen kann daher - sofern sich auch bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben - auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefährdung verzichtet werden.“

Eingabe – LBEG 3	Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht in den Planungsbereichen vereinzelt setzungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um Torf, Mudde, Schlick, anthropogene Auffüllungen und Lockergesteine mit geringer Steifigkeit (marine, brackische und fluviatile Sedimente). Für Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:201012 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Im Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (https://nibis.lbeq.de/cardomap3/) können unter dem Thema Ingenieurgeologie Informationen zu Salzstockhochlagen, zur Lage von bekannten Erdfall- und Senkungsgebieten (gehäuftes Auftreten von Erdfällen), Einzelerdfällen, Massenbewegungen sowie zum Baugrund abgerufen werden. Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.
Beschlussempfehlung	**Der Hinweis wird berücksichtigt. Der Sachverhalt ist bereits in der Begründung zur 83. Änderung enthalten. Er wird um ein Datum ergänzt (Ergänzung ist unterstrichen).** „Mit Schreiben vom 15.02.2019, vom 23.07.2020 und vom 09.10.2020 teilt das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie mit, dass in den Planungsbereichen vereinzelt setzungsempfindlicher Baugrund ansteht. Es handelt sich hierbei um Torf, Mudde, Schlick, anthropogene

	Auffüllungen und Lockergesteine mit geringer Steifigkeit (marine, brackische und fluviatile Sedimente). Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen. Für die geotechnische Erkundung des Bau-grundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 105412010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 402022010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben."

Eingabe – LBEG 4	Aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht Meppen wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Im Planungsgebiet befindet sich eine verfüllte Tiefbohrung der Wintershall Dea GmbH, Rechterner Straße 2, 49406 Barnstorf. Der Name der Bohrung, Rechts,- und Hochwert kann der unten aufgeführten Tabelle entnommen werden: Name der Bohrung / Neufeld 3 / Rechtswert 3460088 / Hochwert 5826111. Allgemein ist bei verfüllten Bohrungen ein Sicherheitsabstand von 5 m einzuhalten. Eine Bebauung ist in diesem Bereich grundsätzlich nicht möglich.
Beschlussempfehlung	**Die Bohrung wird nachrichtlich im Plan vermerkt. Die Begründung wurde bereits um den Sachverhalt ergänzt. Er wird um ein weiteres Datum ergänzt (Ergänzung ist unterstrichen).** In der Begründung zur 83. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde bereits sinngemäß folgender Passus ergänzt: „Mit Schreiben vom 23.07.2020 sowie vom 09.10.2020 teilt das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie mit, dass sich im Teilbereich 1 eine verfüllte Tiefbohrung der Wintershall befindet (Rechtswert 3460088 / Hochwert 5826111 – Neufeld 3). Sie wurde nachrichtlich in den Plan zeichnerisch übertragen. Es ist ein Sicherheitsabstand von 5 m einzuhalten. Eine Bebauung in diesem Bereich ist nicht möglich. Die Bohrung findet sich weit außerhalb des Teilbereichs 1 und beeinflusst diesen nicht."

Eingabe – LBEG 5	Des Weiteren befinden sich im Planungsgebiet erdverlegte Leitungen der folgenden Leitungsbetreiber: • Wintershall Dea GmbH, Rechterner Straße 2, 49406 Barnstorf; • Gasunie Deutschland Services GmbH, Pelikanplatz 5, 30177 Hannover; • Nowega GmbH, Nevinghoff 20, 48147 Münster; • Open Grid Europe GmbH, Kallenbergstr. 5, 45141 Essen; • ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Riethorst 12, 30659 Hannover. Um einen sicheren Betrieb der erdverlegten Leitungen zu gewährleisten, müssen Windenergieanlagen (WEA) außerhalb eines Sicherheitsabstandes zu diesen errichtet werden. Die Sicherheitsabstände zu den oben genannten erdverlegten Leitungen können anhand der folgenden Tabellen entnommen werden: Schutzobjekt: Erdverlegte Süßgasleitung

Mindestabstand in [m] für Windenergieanlagen mit einer Leistung von maximal			
Nabenhöhe in [m]	bis 1000 kW	bis 2000 kW	bis 5000 kW
60	25	25	25
80	25	25	25
100	25	25	25
120	25	25	30

Dieser Mindestabstand setzt voraus, dass die Windenergieanlagen entsprechend dem Stand der Technik geplant, errichtet und betrieben werden und die Belastungen der WEA statisch und dynamisch bestimmt wurden.

Bei Unterschreitung der oben genannten Mindestabstände ist ein erneuter Nachweis vom Betreiber der WEA erforderlich, dass auch ein Versagen von Maschinenkomponenten (z.B.

Abriss eines Rotorblattes oder Teilen davon) kein inakzeptables Risiko für den Betrieb der Anlagen darstellt. Eine Risikominimierung kann ggf. durch geeignete technische Maßnahmen erfolgen. In diesen Fällen ist die Bergbehörde erneut zu beteiligen, da auch nicht auszuschließen ist, dass Abstimmungen zwischen dem Betreiber der WEA und dem Betreiber der erdverlegten Leitungen notwendig werden können (z.B. Betrieb einer Fackel).

	Bei Einhaltung dieser Abstände bestehen gegen die Errichtung der WEA keine Einwände. Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.
Beschlussempfehlung	**Die Leitungen wurden berücksichtigt. Sie verlaufen im Teilbereich 1. Die Schutzbestimmungen und erforderlichen Nachweise bei Unterschreiten der Mindestabstände können in Kenntnis der genauen Anlagenstellungen im Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt werden.**

6 Stadtwerke EVB Huntetal GmbH, 25.09.2020

Eingabe	Wir kommen zurück auf Ihr Schreiben vom 14.09.2020 sowie auf unsere Schreiben vom 19.02.2019 und 08.07.2020 in o.g. Angelegenheit. Wir haben Ihr Schreiben zur Kenntnis genommen, haben aber keine weiteren Anmerkungen dazu und verweisen insofern auf unser Schreiben vom 08.07.2020. Wir dürfen sie bitten, uns weiter am Verfahren zu beteiligen. Für weitere Fragen stehen wir zur Verfügung. <u>Schreiben vom 08.07.2020</u> Wie bereits seinerzeit ausgeführt, sind in der Vergangenheit eine Vielzahl von Eigenerzeugungsanlagen (EEG-Anlagen) an unser Versorgungsnetz angeschlossen worden. In der Zwischenzeit ist die Leistungsgröße der verfügbaren Anlagen weiter angestiegen. Gemäß EEG ist für jede einzelne Anlage oder ggf. für einen Windpark mit mehreren Anlagen von uns zu prüfen, inwieweit der Anschluss dieser EEG Anlagen an unser Netz rückwirkungsfrei möglich ist und wo der jeweilige Netzverknüpfungspunkt liegt. In vielen Fällen ist auch ein Ausbau des Versorgungsnetzes notwendig. Aus den nun vorliegenden Unterlagen lassen sich aktuell allerdings immer noch keine Einspeiseleistungen in den jeweils untersuchten Flächen ableiten. Wir benötigen aber detaillierte Daten zu den Einspeiseleistungen der Windkraftanlagen. Daher ist es für uns derzeit nicht möglich, den Ausbaubedarf unseres Versorgungsnetzes abzuschätzen. Aufgrund der in der Vergangenheit gehäuft an unser Versorgungsnetz angeschlossenen EEG-Anlagen ist jedoch schon jetzt festzustellen, dass ggf. eine gravierende Änderung der bestehenden Netzstruktur notwendig wird. Ggf. ist für den Anschluss von EEG-Anlagen auch die Änderung des Netzkonzeptes und der Wechsel in eine höhere Spannungsebene notwendig. Dieses erscheint aufgrund der Ausführungen in der Bauleitplanung als sehr wahrscheinlich. Aufgrund der Planungs- und Lieferzeiten für die notwendigen Komponenten, der Genehmigungszeiten für Kreuzungsanträge und der notwendigen Bauzeit kann der Ausbau einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen. Zudem würde dieses erhebliche Kosten mit sich bringen, die dann auch Auswirkungen auf die von der Allgemeinheit zu zahlenden Netzentgelte haben. Wir dürfen Sie bitten, bei der Auswahl der Flächen die vorgenannten Gesichtspunkte zu berücksichtigen und uns weiter am Verfahren zu beteiligen.
Beschlussempfehlung	Es kann bei der bisher getroffenen Abwägung bleiben. Sie lautet: **Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, jedoch sind mögliche gesellschaftliche, betriebsbezogene oder netzbezogene Folgekosten der Windenergie nicht Gegenstand einer räumlichen Planung.** Die Stadt ist gemäß dem gesetzlichen Auftrag gehalten, der Windenergie substanziell Raum im Stadtgebiet zu bieten. Innerhalb des Stadtgebietes ergeben sich hinsichtlich der Anschlussbedingungen oder möglicher gesellschaftlicher Folgekosten keine wesentlich veränderten Bedingungen, die von Belang für die Wahl von Standorten wären.

7 Ewe Netz GmbH, 21.09.2020

Eingabe	Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw.

	Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können, damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/qeschaefts-kunden/service/leitunqsplaene-abrufen. Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de. Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner André Osterloh unter der folgenden Rufnummer: 04221 9819-294.
Beschlussempfehlung	**Kenntnisnahme.**

8 Exxon Mobil Production Deutschland GmbH, 23.09.2020

Eingabe	Anlagen der von EMPG vertretenen Unternehmen sind nicht betroffen. Bitte richten Sie Ihre Anfragen zu Leitungsauskünften zukünftig direkt und bequem an das BIL-Online-Portal unter https://portal.bil-leitungsauskunft.de
Beschlussempfehlung	**Kenntnisnahme.**

9 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 18.09.2020

Eingabe	Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit militärische Belange dem nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, zum Beispiel militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr, berühren oder beeinträchtigen. Die von Ihnen im Rahmen der beabsichtigten Maßnahmen befinden sich - Zuständigkeitsbereich für militärischer Flugplätze gem. § 18a Luftverkehrsgesetz - Bauschutzbereich Diepholz - Im Interessengebiet der Funkdienststelle der Bundeswehr Die Belange der Bundeswehr werden somit berührt. In welchem Umfange die Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann ich erst feststellen, wenn mir die entsprechenden Daten über die Anzahl, den Typus, die Nabenhöhe, den Rotordurchmesser, die Höhe über Grund, die Höhe über NN und die genauen Koordinaten von Luftfahrthindernissen vorliegen. Nur dann kann ich im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung, in Rücksprache mit meinen zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen, eine dezidierte Stellungnahme abgeben. Grundsätzlich ist in den genannten Bereichen die Errichtung von Windenergieanlagen möglich. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass es auf Grund der Nähe zu der in den genannten Bereichen zu Ablehnungen von Bauanträgen kommen kann. Genauer werde ich mich im Rahmen des bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren äußern.
Beschlussempfehlung	**Kenntnisnahme.**

10 Unterhaltungsverband Hunte, 16.09.2020

Eingabe	Anliegenden Antrag sende ich mit meiner Stellungnahme zurück und bitte um Berücksichtigung folgender Auflagen: 1. Einhaltung der Gewässerrandstreifen in einer Breite von mind. 5,00 Meter an Gewässern II. und III. Ordnung. 2. Keine Bebauung und Auffüllung des Geländes innerhalb der Gewässerrandstreifen. 3. Keine Baustraßen sowie keine Zufahrten und Stellflächen innerhalb der Gewässerrandstreifen. 4. Evtl. erforderliche Grundwasserabsenkungen sind einzeln zu beantragen. 5. Alle neuen Verrohrungen incl. der Unterhaltungspflicht bleiben im Eigentum des Herstellers. 6. Im Bereich von rückgebauten Verrohrungen sind ggfls. erforderliche Maßnahmen wie z.B. Schotterungen oder Faschinen einzubringen. 7. Einzelne Kreuzungen der Gewässer mit Kabeln o. ä. sind einzeln zu beantragen. 8. Beginn und Ende der einzelnen Arbeiten an den betreffenden Standorten sind dem Unterhaltungsverband Hunte Nr. 71 anzuzeigen. 9. Abnahmen der einzelnen Standorte haben stattzufinden.
Beschlussempfehlung	**Das Schreiben ist identisch mit dem Schreiben vom 12.06.2020. Es kann bei der bereits betroffenen Abwägung bleiben. Sie wird um ein Datum ergänzt (Ergänzung ist unterstrichen). Sie lautete:** „Die Hinweise werden im Rahmen der nachfolgenden konkreten Standortplanungen berücksichtigt und den Investoren zu Kenntnis gegeben. In die Begründung zur 83. Änderung wird sinngemäß folgender Passus neu eingefügt: Mit Schreiben vom 12.06.2020 <u>sowie mit Schreiben vom 16.09.2020</u> weist der Unterhaltungsverband Hunte auf die Einhaltung der Gewässerrandstreifen von mindestens 5 m an Gewässern II. und III. Ordnung hin. Dies gilt auch für eventuelle Baustraßen. Alle erforderlichen Grundwasserabsenkungen, Kreuzungen von Gewässern mit Kabeln etc. sind einzeln bei Unterhaltungsverband zu beantragen und eine abschließende Abnahme muss stattfinden.“

11 Deutsche Telekom, Technik, 22.09.2020

Eingabe	Im Stadtkreis Diepholz betreiben wir nur 2 Richtfunkstrecken. Durch den Teilbereich 1, Teilbereich 2 und Teilbereich 3 verläuft keine von unseren Richtfunkstrecken. Daher haben wir bezüglich unseres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung. Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom — Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an: Ericsson Services GmbH, Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf. oder per Mail an bauleitplanung@ericsson.com Anlage:

	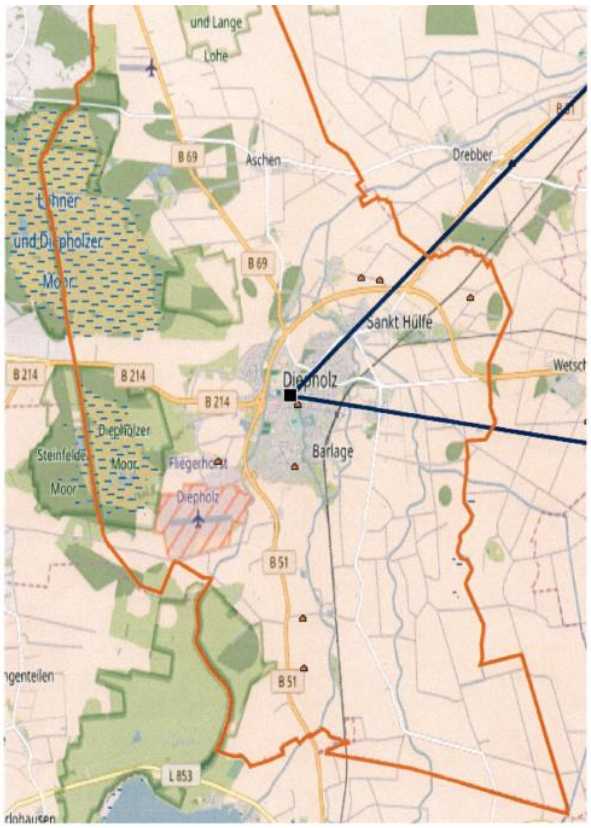 Mit freundlichen Grüßen Annette Körber **DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH** Best Mobile (T-BM) *Netzausbau (T-NAB)* *Annette Körber* *Squad Budget- und Ressourcensteuerung*
Beschlussempfehlung	**Kenntnisnahme.** Die Ericsson Services GmbH wurde berücksichtigt (Schreiben vom 22.06.2020 sowie vom 12.10.2020).

12 Telefonica, Richtfunk, 22.09.2020

Eingabe	Aus Sicht der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden: • in dem Plangebiet verlaufen zahlreiche Richtfunkverbindungen der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG • eine Übersicht der Richtfunkverbindungen im Plangebiet sehen Sie in dem Bild. Benötigen Sie eine Detailberechnung für Plangebiete, bitte ich Sie diese gesondert anzufragen. Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unserer Punkt-zu Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen. Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet. Die Linien in Magenta und Rot haben für Sie keine Relevanz. Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegende Skizze mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der

	Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird. Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m eingehalten werden. Bei Fragen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Anlage: 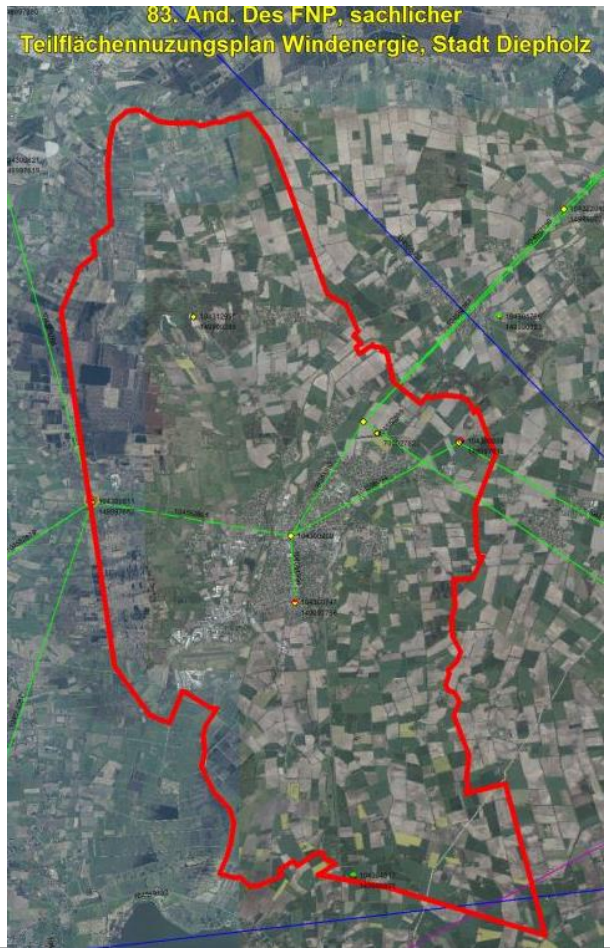
Beschlussempfehlung	**Die ausgewählten Teilbereiche 1 bis 3 weisen keine der in der Anlage aufgezeigten Richtfunkverbindungen auf.** Von Störungen der Verbindungen durch die Planung ist nicht auszugehen.

13 Vodafone Kabel Deutschland, 29.09.2020

Eingabe – Vodafone 1	zu Teilbereich 1: Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits nicht geplant.
Beschlussempfehlung	**Kenntnisnahme.**

Eingabe – Vodafone 2	zu Teilbereich 2: Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Gebiet werden dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Weiterführende Dokumente - Kabelschutzanweisung Vodafone

	- Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland - Zeichenerklärung Vodafone - Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland.
Beschlussempfehlung	**Der Hinweis wird den Flächeneigentümern für Ausbauplanungen zur Kenntnis gegeben.**

Eingabe – Vodafone 3	zu Teilbereich 3: Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits nicht geplant.
Beschlussempfehlung	**Kenntnisnahme.**

14 Ericsson Services GmbH, 12.10.2020

Eingabe	Die Firma Ericsson hat bezüglich des Standortes Ihrer Windkraftanlage(n) keine Einwände. Bitte berücksichtigen sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson-Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in ihre Anfrage ein. Deutsche Telekom Technik GmbH, Ziegelleite 2-4, 95448 Bayreuth. Richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de. Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen. Falls möglich, richten Sie bitte in Zukunft ihre „Bitte um Stellungnahme" ausschließlich per Mail an: bauleitplanung@ericsson.com.
Beschlussempfehlung	**Kenntnisnahme.** Die Deutsche Telekom Technik wurde einbezogen und hat mit Datum vom 22.09.2020 eine Stellungnahme abgegeben.

15 Gascade Gastransport GmbH – Abteilung GNL, 02.10.2020

Eingabe	Wir antworten zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH 6 Co. KG. Unsere Stellungnahme mit Schreiben vom 01.07.2020 (Vorgangsnummer 2020.03429) halten wir weiter aufrecht. Bitte richten Sie ihre Anfragen zu Leitungsauskünften zukünftig direkt an das kostenfreie BIL-Onlineportal unter https://portal.bil-leitungsauskunft.de Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen. <u>Schreiben vom 01.07.2020</u> Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Die vorgenannten Anlagenbetreiber, deren Anlagen von Ihrer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt betroffen sind, werden in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Zur Vereinfachung benennen wir unsere nachfolgend genannten Anlagen so weit möglich im weiteren Schreiben nicht einzeln, sondern allgemein als Anlagen. Als unsere Anlagen bezeichnen wir die Gesamtheit der zu schützenden Erdgashochdruckleitungen, LWL-Kabel und Begleitkabel. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass von der o. g. Maßnahme unsere nachfolgend aufgeführten Anlagen betroffen sind:

lfd. Nr.	Typ	Name	DN	MOP (bar)	Schutzstreifen in m (Anlage mittig)	Netzbetreiber
1	Erdgasleitung	Fernleitung NOWAL	1000	100,00	10,00	GASCADE Gastransport GmbH
2	LWL Trasse	LWL Kabel			1,00	GASCADE Gastransport GmbH

Die Lage unserer Anlagen ist den beigefügten Bestandsplänen, Blatt 01.13 bis 01.16, zu entnehmen. Zwischen der örtlichen Lage der Anlagen und der Darstellung im Bestandsplan können Abweichungen bestehen. Der Höhenplan bezieht sich auf den Zeitpunkt der Verlegung unserer Anlagen. Später vorgenommene Niveauänderungen sind nicht berücksichtigt. In Absprache mit unserem Pipeline-Service ist die Lage unserer Anlagen durch Suchschachtungen zu prüfen. Die Kosten gehen zu Lasten des Verursachers. Unsere Anlagen befinden sich in der Mitte eines dinglich gesicherten Schutzstreifens. Unmittelbar neben der Erdgashochdruckleitung, welche kathodisch gegen Korrosion geschützt ist, befinden sich Fernmeldekabel in Rohrscheitelhöhe. Gegen die vorgesehene Maßnahme bestehen unsererseits grundsätzlich keine Bedenken. Für Ihre Maßnahme sind die nachfolgend genannten Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Anlagen sowie unser beigefügtes Merkheft „Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen" zu berücksichtigen. Dieses Merkheft findet bei unseren v. g. Anlagen Anwendung.

- Grundsätzlich müssen Windenergieanlagen (WEA) mindestens folgende lichte Abstände zu unseren Anlagen einhalten: vom Mastfuß mind. 35 m und vom Fundament mind. 10 m. Die Erdungseinrichtungen von WEA müssen einen lichten Abstand von mind. 2,0 m zu unseren Anlagen einhalten, dürfen aber nicht innerhalb des Schutzsteifens angelegt werden. Eine Überbauung des Schutzstreifens ist grundsätzlich nicht zulässig.
- Zusätzlich sind wir bei den Planungen und Bauausführungen zur Erdkabelverlegung, die unsere Anlagen kreuzen, zu beteiligen.
- Zur Errichtung der WEA müssen die jeweiligen Krananlagen außerhalb unseres Schutzstreifens positioniert werden. Dies gilt entsprechend bei Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten sowie bei einer Demontage der WEA.
- Die erforderliche Zuwegung kann sich erfahrungsgemäß auch außerhalb von Änderungsbereichen für die Windenergiegewinnung befinden. Dadurch kann eine Betroffenheit unserer Anlagen entstehen. Eine Abstimmung ist unbedingt erforderlich. Eine konkrete Auskunft über die Art und Größe der zum Einsatz kommenden Bau- und Transportfahrzeuge, die über unsere Anlagen auch im Bereich der vorhandenen Wege fahren werden, sind uns zur Stellungnahme vorzulegen.
- In Ihren Unterlagen wird darauf hingewiesen, dass für die vollständige Kompensation externe Flächen in Anspruch genommen werden. Um für diese externen Kompensationsflächen eine Stellungnahme abgeben zu können, sind uns entsprechende Planunterlagen zu übersenden. Tiefwurzelnde Bäume und Gehölze sind grundsätzlich innerhalb eines Abstands von 2,5 m zur Außenkante der Rohrleitung nicht zulässig. Für flachwurzelnde Gehölze im Schutzstreifen ist unsere Zustimmung erforderlich. Erfolgen Pflanzungen als Kompensationsmaßnahme, ist für den Bereich unseres Schutzstreifens die Pflanzung mit Gehölzen auszusparen. Eine Heckenpflanzung innerhalb unseres Schutzstreifens ist nicht zulässig.
- Zum Zwecke von behördlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Instandhaltungsmaßnahmen, Intensivmessungen etc. muss die Zugänglichkeit unserer Anlagen für GASCADE auch für die Zukunft jederzeit gewährleistet bleiben. Dies gilt entsprechend für die notwendige Beseitigung des Bewuchses mit Maschineneinsatz innerhalb unseres Schutzstreifens. Zum Schutz unserer Anlagen führen wir im mehrjährigen Abstand turnusmäßig eine entsprechende Pflege des Schutzstreifens durch, da Baum- und Gehölzbewuchs die Anlagen beschädigen kann.
- Im Bereich zu Ihrer Maßnahme können sich Markierungspfähle (tlw. mit Messeinrichtung) der GASCADE befinden. Diese sind vor Beginn der Maßnahme unter Aufsicht unseres Pipeline- Service zu sichern.
- Das Befahren und Überqueren unseres Schutzstreifens mit schweren Baufahrzeugen außerhalb der Verkehrsflächen ist nur an besonders geschützten Stellen (z. B. mit Baggermatten) und in Abstimmung mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort erlaubt.

	• Eine zwischenzeitliche Ablagerung von Erdmassen bzw. die Einrichtung von Lagerflächen dürfen nur nach Rücksprache mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort im Bereich unserer Anlagen erfolgen. Hierbei sollten Sie berücksichtigen, dass GASCADE im Bedarfsfall die umgehende Räumung des Schutzstreifens verlangen kann. • Wir weisen Sie darauf hin, dass entlang unserer Anlagen teilweise Drainagen verlegt wurden. Diese Drainagen und deren Funktion müssen erhalten bleiben. Dies ist keine Zustimmung zu Baumaßnahmen oder anderen Veränderungen im Bereich unserer Anlagen. Solche Maßnahmen sind der GASCADE Gastransport GmbH, Abt. GNL, durch eine gesonderte Anfrage zur Stellungnahme vorzustellen. Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren. Wie Sie unserem Bestandsplan entnehmen können, befinden sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet. Diese sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen. Die GASCADE kann nur für ihre eigenen Anlagen Auskunft geben und für die Anlagen der Anlagenbetreiber, welche GASCADE mit der Beauskunftung beauftragt haben. *Anlagen – Karten + Erdgashochdruckleitungen Auflagen und Hinweise*
Beschlussempfehlung	Es kann bei der bisher getroffenen Abwägung bleiben. Sie lautet: **In der Begründung ist bereits nachfolgender Passus enthalten. Er ist inhaltlich ausreichend. Es wird nur die Ergänzung *„…. und auch mit Schreiben vom 01.07.2020….“* eingefügt**. Weitere Erfordernisse ergeben sich auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht. Mit Schreiben vom 29.01.2019 wird von der Gascade darauf hingewiesen, dass der Teilbereich 1 von einer **Erdgasleitung – Rehden-Drohne (NOWAL) DN 1000** (Verlauf von Nordosten nach Südwesten) gequert wird. Es besteht ein dinglicher Schutzstreifen von 5 m beidseitig. Zum Schutz der Leitung wird noch ein Abstand von mindestens 35 m zwischen Mastfuß und Leitungstrasse und mindestens 10 m zwischen Fundament und Leitungstrasse vom Leitungsträger gefordert. Der Schutz von Leitungstrassen kann nach bisherigem Kenntnisstand jedoch auch durch andere Maß-nahmen (z.B. Schutzüberdeckungen) gewährleistet werden, als nur über Abstände. Der Prüfraum ist jedoch so groß, dass die Abstände im Grundsatz eingehalten werden können. In den Schutzstreifenbereichen sind keine anlagengefährdenden Maß-nahmen (z.B. Abgrabungen, Errichten von Bauwerken etc.) zulässig. Der dinglich gesicherte Schutzstreifen von 5 m beidseitig ist nachrichtlich in der Planzeichnung vermerkt worden. Kreuzungen von Leitungstrassen bei notwendigen Kabelverlegungen, die Überfahrung von Trassen beim Bau von Windenergieanlagen sowie ggf. erforderliche Kompensationsmaßnahmen in Nähe der Leitungen und Schutzstreifen sind frühzeitig mit dem Leitungsträger abzustimmen.

16 Gasunie Deutschland Services GmbH, Eingangsbestätigung 29.09.2020 / 30.09.2020

Eingabe	Eingangsschreiben vom 29.09.2020 Von Ihrem Planungsvorhaben sind Anlagen der von Gasunie Deutschland vertreten Unternehmen betroffen. Nach eingehender Prüfung erhalten Sie hierzu in Kürze eine Stellungnahme. Zu Ihrer Information teilen wir Ihnen schon heute mit, dass aus Sicherheitsgründen sämtliche Baumaßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitungen / Kabel in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen sind. Bitte informieren Sie uns bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung / Kabel, auf die in der Örtlichkeit durch Schilderpfähle hingewiesen wird. Schreiben vom 30.09.2020 Von dem oben genannten Vorhaben sind Anlagen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen betroffen. Sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. der Kabel sind in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Dabei ist der zuständige Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung bzw. zum Kabel zu informieren. Ein Gasunie-Mitarbeiter wird die Lage des Schutzstreifens ermitteln, kennzeichnen und die vor Ort tätigen Personen einweisen. Hierfür fallen keine Kosten an. Es ist jedoch unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens 5 Werktage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich, Kontakt zu folgendem Leitungsbetrieb aufzunehmen: Gasunie Deutschland Transport Services GmbH Leitungsbetrieb Schneiderkrug, Husumer Str. 37, 49685 Schneiderkrug, Tel.: 0 44 47 / 809-65

Die Stellungnahme inklusive Pläne und Schutzanweisung ist auf der Baustelle vorzuhalten.

Nachfolgende Auflagen sind zu beachten und unbedingt einzuhalten.

Auflagen:

- Die von Ihnen angefragten Planungen können ohne Auflagen durchgeführt werden.
- Von Ihrer Anfrage abweichen Planungen sind erneut anzufragen.

Im Störungsfall außerhalb der Dienstzeit wenden Sie sich bitte an die ständig besetzte Leitzentrale Tel: 0800/ 69 666 96.

Kosten:

- Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten sind vom Verursacher zu tragen.
- Gasunie ist von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen könnten (z.B. in Gestalt nachträglich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen oder im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwendungen bei Reparatur-t Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten) freizuhalten.

Aktuell betroffene Anlagen:

Erdgastransportleitung(en) / Kabel	Durchmesser in mm	Schutzstreifen in m	Begleitkabel	Bestandsplan Nr.
ETL 0004.010 Welpe – Haldem Ost	200	4,00		BP 30, BP 31, BP 33, BP 34

- Die Angaben in den Plänen zu Lage und Verlauf der Gasunie-Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der Gasunie Deutschland bestätigt werden.
- Suchschlitze und Querschläge sind vom Antragsteller unter Gasunie-Aufsicht durchzuführen.

Anlagen *(Übersichten nachfolgend , sowie 7 Seiten Schutzbestimmungen ohne Wiedergabe, Anm.d.V.):*

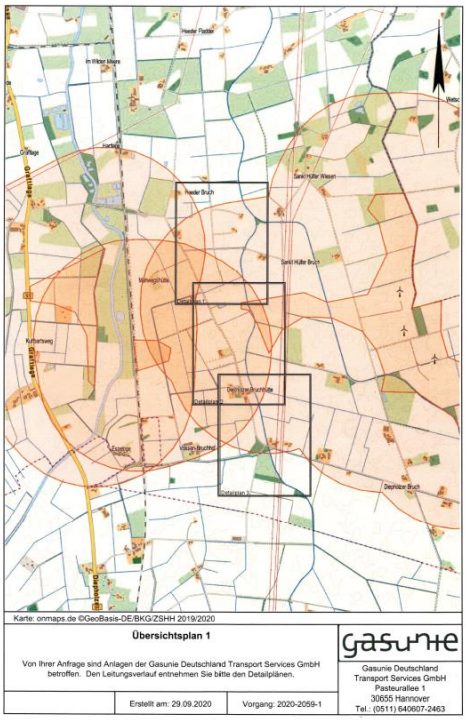

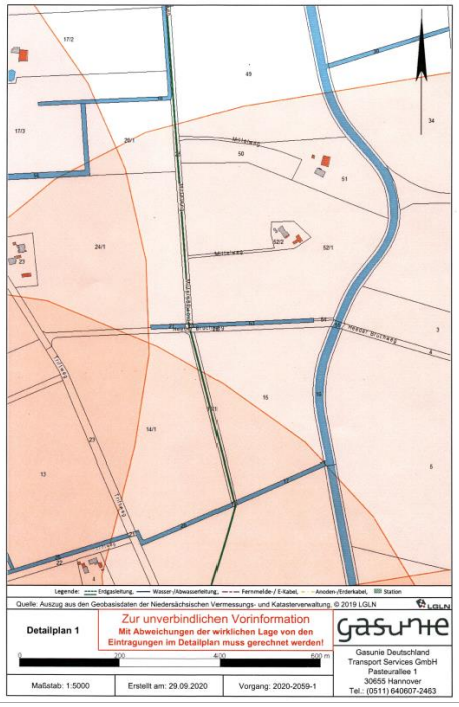

	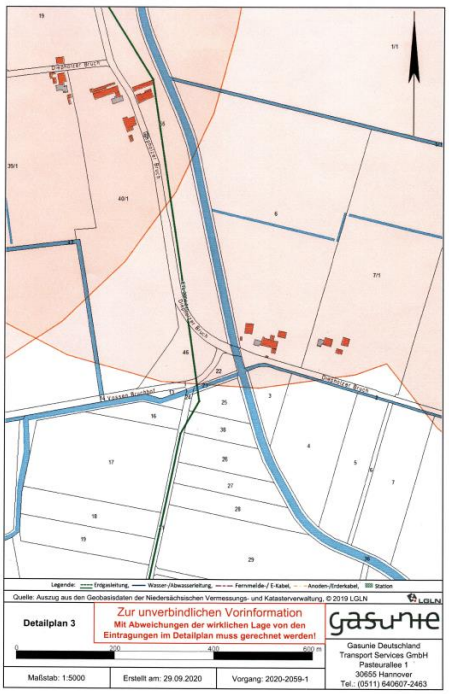
Beschlussempfehlung	**Die Schutzbestimmungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen von Ausbauplanungen und in Kenntnis genauer Anlagenstellungen von den Investoren mit dem Leitungsbetreiber weiter bearbeitet und abgestimmt. Es ist ein Hinweis zur Beachtung der Schutzbestimmungen auf der Planzeichnung enthalten.** Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ergeben sich keine weitere Abwägungserfordernisse.

17 Nowega, 29.09.2020

Eingabe	Bekanntlich sind von dem Vorhaben nachfolgende Anlagen der Nowega GmbH betroffen: Gashochdruckleitung 03 Rehden - Lengerich, Schutzstreifenbreite; 8,00 m; 6,00 m / Kabel K-03 Rehden - Lengerich In Bezug auf unsere Stellungnahmen vom 05.02.2019 (Az.: N2019-0092-1) und 20.07.2020 (Az.: N2019-092-2) im bisherigen Verfahren ergeben sich keine neuen Anregungen der Bedenken. <u>Schreiben vom 20.07.2020</u> Von Ihrem Vorhaben sind nachfolgende Anlagen der Nowega GmbH betroffen: Gashochdruckleitung 03 Rehden - Lengerich, Schutzstreifenbreite; 8,00 m; 6,00 m / Kabel K-03 Rehden - Lengerich Mit diesem Schreiben erhalten Sie Quickplot(s), in denen unsere in dem Teilbereich 1 befindlichen Anlagen grob dargestellt sind. Diese dienen zur unverbindlichen Vorinformation und sind zeitlich nur begrenzt gültig. Die Angaben über Lage und Verlauf unserer Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie durch den nachfolgend genannten Betriebsführer bei einem Einweisungstermin in der Örtlichkeit bestätigt werden: Wintershall Dea GmbH, Betrieb Barnstorf, Rechterner Straße 16, 49406 Barnstorf, Tel.: 05442 / 20 22 11 In Bezug auf unsere Stellungnahme vom 05.02.2019 (Az.: N2019-0092-1) im bisherigen Verfahren ergeben sich keine neuen Anregungen oder Bedenken. <u>Schreiben vom 05.02.2019</u> Von dem Vorhaben sind nachfolgende Anlagen der Nowega GmbH betroffen: • Gashochdruckleitung 03 Rehden - Lengerich, Schutzstreifenbreite 8,00 m, • Kabel K-03 Rehden – Lengerich. Mit diesem Schreiben erhalten Sie Quickplot(s), in denen unsere in den Teilbereichen 1 und 2 befindlichen Anlagen grob dargestellt sind. Diese dienen zur unverbindlichen Vorinformation und sind zeitlich nur begrenzt gültig. Die Angaben über Lage und Verlauf unserer Anlagen sind

	so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie durch den nachfolgend genannten Betriebsführer bei einem Einweisungstermin in der Örtlichkeit bestätigt werden: Wintershall Holding GmbH, Betrieb Barnstorf Rechterner Straße 16 49406 Barnstorf Tel.: 05442/ 20 211. Die Leitung ist in einem Schutzstreifen (Breite s. o.) verlegt, der durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten rechtlich gesichert ist. Nach dem Wortlaut der zur Leitungssicherheit eingetragenen beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten sind innerhalb des Schutzstreifens die Errichtung von Gebäuden sowie leitungsgefährdende Einwirkungen untersagt. Hinsichtlich der Planungsvorgaben für Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung ist darauf hinzuweisen, dass einzelne Anlagen außerhalb eines Sicherheitsabstandes zu den Anlagen der Nowega GmbH errichtet werden müssen. Die einzuhaltenden Mindestabstände ergaben sich bisher aus einer Rundverfügung des Landesbergamtes Clausthal-Zellerfeld - heute Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) - vom 12.01.2005. Aufgrund der sich verändernden Rahmenbedingungen - z. B. Repowering - wurden die notwendigen Sicherheitsabstände in Abstimmung mit dem LBEG einer gut-achterlichen Überprüfung unterzogen. Mittlerweile liegen die Ergebnisse der gut-achterlichen Überprüfung vor, aus denen sich neue einzuhaltende Mindestabstände zu den Anlagen ergeben. Nach den aktuellen gutachterlichen Überlegungen ist je nach technischer Auslegung (Nabenhöhe, Rotordurchmesser und Nennleistung) sowie Anzahl und Anordnung der geplanten WEA(s) ein Mindestabstand zu unseren Anlagen einzuhalten. Zur Leitungsachse der Gashochdruckleitung beträgt der Mindestabstand im vorliegenden Fall bis zu 35 m. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA(s) nach den einschlägigen sicherheitstechnischen Vorschriften errichtet und betrieben werden. Eine genaue Prüfung kann erst erfolgen, wenn uns die technischen Daten und ge-nauen Standorte für geplante WEA(s) in Form von Koordinaten vorliegen. Bei der weiteren Planung ist sicherzustellen, dass auch durch den Bau von Nebenanlagen (z. B. Erdungsanlagen, Verlegen von Erdkabeln, Anlegen /Ausbau von Zuwegungen, Anpflanzen von Bäumen oder Sträuchern, etc.) keine leitungsgefährdenden Einwirkungen resultieren. Die Auflagen und Hinweise des beigefügten Merkblattes "Schutzanweisung Gashochdruckleitungen" sind zu berücksichtigen. Ergänzend hierzu haben wir das "Merkblatt „Bauleitplanung"" beigefügt. Wir behalten uns vor, bei sämtlichen Arbeiten und vorbereitenden Maßnahmen im Leitungsbereich an-wesend zu sein. Zu diesem Zweck ist der vorgenannte Betriebsführer mindestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten zu benachrichtigen. Da von der Planung auch Anlagen der GasLINE betroffen sind, bitten wir Sie die GasLiNE unter folgender Telefonnummer 0201/3642-17866, Open Grid Europe, Technischer Verwalter, bzw. Fax 0201/3642-17865 oder E-Mail MMC@gasline.de zu informieren und weitere Details abzustimmen. VW bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen und stehen Ihnen für Rückfragen selbstverständlich gerne zur Verfügung. (Dem Schreiben liegen Anlagen - Schutzanweisungen und ein Merkblatt - bei.)
Beschlussempfehlung	Es kann bei der bisher getroffenen Abwägung bleiben. Sie lautete: **Von der Erdgasleitung ist der Teilbereich 1 - St. Hülfer Bruch betroffen. Die Schutzbestimmungen finden bei einer Ausbauplanung Beachtung. Es wird ein Daum ergänzt (Ergänzung ist unterstrichen).** In der Begründung zur 83. Änderung des FNP ist bereits nachfolgender Passus enthalten. Er wird nur um Datum ergänzt: „Mit Schreiben der NOWEGA vom 05.02.2019, vom 20.07.2020 <u>sowie vom 29.09.2020</u> wird darauf hingewiesen, dass der Teilbereich 1 westlich von einer Erdgashochdruckleitung 03 Rehden-Lengerich DN 200, Verlauf von Nordosten nach Südwesten) gequert wird. Es besteht ein dinglicher Schutzstreifen von 8 m. Zum Schutz der Leitung werden vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie mit Rundverfügung von 2005 noch weitere Abstände zwischen WEA und Leitung aus Sicherheitsaspekten gefordert. Der Schutz von Leitungstrassen kann nach bisherigem Kenntnisstand jedoch auch durch andere Maßnahmen (z.B. Schutzüberdeckungen) gewährleistet werden, als nur über Abstände. Der Prüfraum ist jedoch so groß, dass die Abstände eingehalten werden könnten. Der grob übertragene Verlauf ist in der Planzeichnung nachrichtlich vermerkt. Teilbereich 1 der 83. Änderung des FNP

18 Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover, 05.10.2020

Eingabe	Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes, sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie nicht berührt. Insofern bestehen keine Bedenken. Da zwischenzeitlich die Abstandsempfehlung für Windenergieanlagen (WEA) seitens des Eisenbahn-Bundesamtes angepasst wurde, möchte ich Ihnen diese hiermit bekanntgeben: 1. Zu Schienenwegen mit und ohne Oberleitung (15kV) = das 2-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA. 2. Zu Bahnstromfernleitungen (110 kV) ohne Schwingungsschutzmaßnahmen (Dämpfungseinrichtungen) = das 3-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA. 3. Zu Bahnstromfernleitungen (110 kV) mit Schwingungsschutzeinrichtungen = das I-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA. 4. Zu Richtfunkstrecken und Sendeanlagen an Schienenwegen = das 2-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA. 5. Zu Richtfunkstrecken jenseits von Schienenwegen = 35 m beiderseits der Richtfunkstrecke zu der geplanten WEA. 6. Zu Sendeanlagen jenseits von Schienenwegen = das Höhenmaß der höheren Anlage (Sendeanlage oder geplante WEA einschließlich Rotorradius) Um denkbare Gefährdungs-, Schädigungs- oder Störpotentiale und damit mögliche nachteilige Auswirkungen bei der Errichtung von WEA auf die Sicherheit und den Ablauf des Bahnbetriebes zuverlässig ausschließen zu können, werden die genannten Sicherheitsabstände zu bestehenden Eisenbahnbetriebsanlagen (Schienenwege, Bahnstromfernleitungen und sonstige Betriebsanlagen) nach folgenden Grundsätzen empfohlen: • Bauliche Anlagen dürfen nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit gefährden. • Die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs ist zu wahren. Ich bitte Sie diese Empfehlungen bei Ihren weiteren Planungen zu berücksichtigen.
Beschlussempfehlung	**Die Hinweise zu erforderlichen Abständen sind bereits in der Begründung enthalten. Die erforderlichen Abstände werden im Baugenehmigungsverfahren und dann in Kenntnis der genauen Anlagenhöhen berücksichtigt.**

19 Deutsche Bahn, AG Immobilien, 08.10.2020

Eingabe	Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren. Zu der Aufstellung der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes, sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie haben wir bereits im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB Stellung genommen. Die von uns im Rahmen der vorgenannten Beteiligung mitgeteilten Belange wurden in der Standortanalyse / Begründung ergänzt. Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Satzungsbeschluss zu übersenden. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.
Beschlussempfehlung	**Kenntnisnahme.**

20 PLE Doc (open grid), 21.09.2020

Eingabe	Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunterneh men mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) • Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Wir weisen darauf hin, dass gemäß unseren Unterlagen in dem von Ihnen angefragten Bereich eine Produktenleitung / Kabelschutzrohranlage verläuft, die von nachfolgender Gesellschaft beauskunftet wird: GasLINE Schutzstreifentrasse in Zuständigkeit der Nowega GmbH - AntonBruchausen-Straße 4 in 48147 Münster Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. Anlage:

	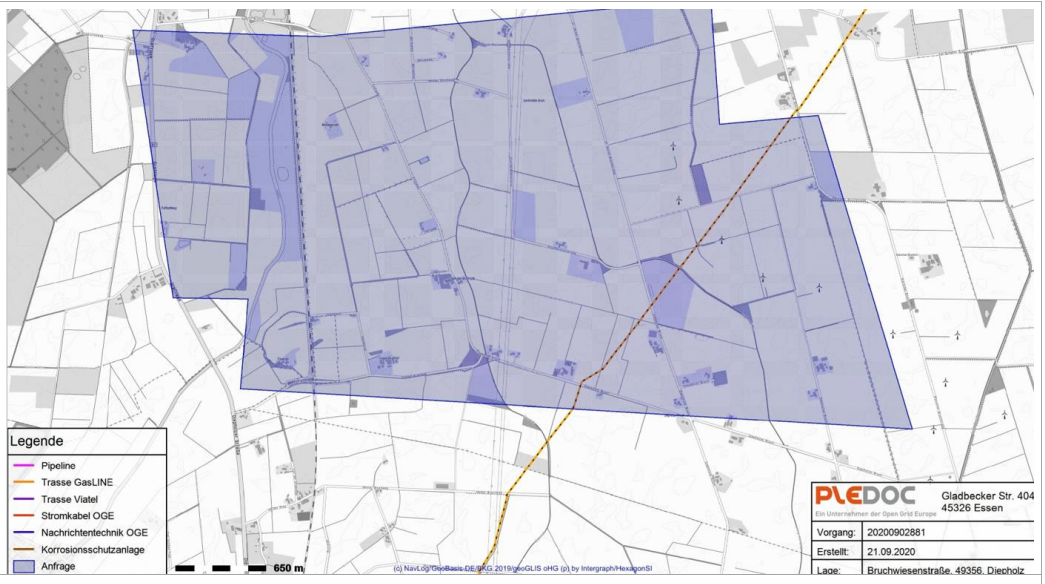
Beschlussempfehlung	**Kenntnisnahme.** Die Nowega wurde ebenfalls beteiligt und hat mit Schreiben vom 29.09.2020 eine Stellungnahme abgegeben.

D) Änderungen / Ergänzungen durch Politik, Verwaltung, Planer

Politik	Keine.
Verwaltung / Planer	• In der Begründung wird die Fußnote 43 aktualisiert: Es gibt eines Klimaschutzkonzept mit Stand November 2019 • In der Begründung und zusätzlich auf der Planzeichnung wird folgendes zu den Informationsgrundlagen ergänzt (unterstrichen): Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften und sonstigen außerstaatlichen Regelwerke) können bei der Stadt Diepholz im Rathaus eingesehen werden.

E) Zusammenfassung der Auswirkungen auf die Planung infolge aller Eingaben aus der erneuten Beteiligung durch die Träger öffentlicher Belange im Verfahren nach § 4a (3) BauGB

Planzeichnung	• Redaktionelle Korrektur eines Hinweises zu den Informationsgrundlagen. • Redaktionelle Ergänzung zu den denkmalschutzrechtlichen Belangen für Teilbereich 3 in den Hinweisen.
Begründung mit integrierter Standortanalyse	• Redaktionelle Korrektur einer Fußnote und eines Hinweises zu den Informationsgrundlagen. • Mehrere redaktionelle Ergänzungen zu Datumsangaben neuerer Schreiben. • Redaktionelle Ergänzung zu den denkmalschutzrechtlichen Belangen für Teilbereich 3.
Umweltbericht	Keine.
FAZIT	**Der Feststellungsbeschluss zur 83. Änderung des FNP kann erfolgen.**

F) Abschließendes Abstimmungsergebnis

Entscheidung	Gremium	Datum	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltung
	Ausschuss SPU				
	VA				
	Rat				

Hinweise auf ggf. besondere Abstimmungsergebnisse zu einzelnen Punkten:

Entscheidung zu Punkt …….	Gremium	Datum	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltung
	Ausschuss WPU				
	VA				
	Rat				